

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Nanoscience
an der Universität Regensburg
Vom 18. November 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nanoscience an der Universität Regensburg vom 18. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 13 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Worte „chronisch kranker und behinderter“ werden gestrichen. Nach dem Wort „Studierender“ werden die Worte „mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ angefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „gut“ die Klammerangabe „(2,5)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung;“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
3. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „hauptberuflich“ gestrichen und die Worte „der Fakultät für Physik“ werden durch die Worte „den naturwissenschaftlichen Fakultäten“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Worte „vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer abgelegt werden kann.“
 - c) In Abs. 4 werden die Worte und ein Komma „Es wird empfohlen,“ am Satzanfang eingefügt und das Wort „sind“ wird gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

6. In § 14 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Modul „PHY-M-VF-13 “ das Aufzählungszeichen „o“ und die Worte „PHY-M-VF-15 Licht-Materie-Wechselwirkung / Light matter interaction“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Verweis „Art. 47 Abs. 3 Satz 1“ das Wort „BayHSchG“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrunde liegende Notensystem.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
 - dd) Satz 6 wird wie folgt neu eingefügt: „⁶Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen.“
 - ee) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²§ 24 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 3 wird die Satznummerierung gestrichen.
9. In § 23 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 neu angefügt:
- „⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“
10. In § 24 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
- „⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der folgende Satz 3 neu angefügt:

„³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“
 - b) In Abs. 2 wird nach den Worten „oder einen Teil“ das Wort „der“ durch die Worte „einer mehrteiligen“ ersetzt und nach den Worten „nicht ausreichend“ wird der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „glaubhaft zu machen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Worte „zu eigenem oder fremdem Vorteil“ eingefügt und nach dem Wort „ungenügend“ wird die Klammerangabe „(6,0)“ eingefügt.

bb) Der folgende Satz 2 wird neu eingefügt:

„²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Abs. 5.

ee) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

ff) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

gg) Abs. 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“

12. In § 28 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang Nanoscience eingeschrieben sind oder künftig in diesem Studiengang ihr Studium aufnehmen. ³Abweichend davon gilt § 1 Nr. 10 für alle Studierenden erst ab dem Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. November 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. November 2016.

Regensburg, den 18. November 2016
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18.11.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.11.2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.11.2016.